

Zwischen der

Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch **Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen**

und dem

Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

Grambker Heerstraße 49, 28719 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V. - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit seelischer Behinderung (psychisch kranke Menschen) mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX im vollstationären Wohnheim Heinrich-Oebker-Str.4, 28757 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006, Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp 05**, Heimwohnen für psychisch kranke Menschen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Es richtet sich allgemein an erwachsene Männer und Frauen, die aufgrund einer psychiatrischen Grunderkrankung seelisch behindert sind oder unter ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen leiden und deshalb einer intensiven Förderung und Betreuung in einer fest strukturierten Wohnform bedürfen

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen und die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter ergeben sich aus dem Berechnungsblatt (Personalbogen) der als Anlage 2 beigefügten Verhandlungsunterlagen, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2.3. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4. Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von 28 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person aufzunehmen und zu betreuen.

2.6. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die persönlich geeignet sind. Näheres dazu ist der beigefügten Anlage 3 (liegt bereits vor) „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart, die sich aus der Grundpauschale zur Abgeltung der Unterkunft und Verpflegung sowie des Verwaltungs- und Betriebsmittelaufwands, den nach Betreuungsintensitäten differenzierten Maßnahmepauschalen zur Abgeltung des Förder-, Pflege- und Betreuungsaufwands und dem Investitionsbetrag zur Abgeltung der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagegüter zusammensetzt:

Für die Zeit ab 01.01.2019 wird zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grundpauschale in €	Maßnahme pauschale in €	Ergänzungs Pauschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfebedarfsgruppe 1	19,25	24,73	8,50	18,19	70,67
Hilfebedarfsgruppe 2	19,25	30,41	8,50	18,19	76,35
Hilfebedarfsgruppe 3	19,25	38,83	8,50	18,19	84,77
Hilfebedarfsgruppe 4	19,25	53,14	8,50	18,19	99,08
Hilfebedarfsgruppe 5	19,25	70,04	8,50	18,19	115,98

Rundungsdifferenzen bei der Abrechnung sind möglich

3.2. Für Zeiten **vorübergehender Abwesenheit** kann ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschalen um 10 % vermindertes Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Abwesenheitsentgelt für die Zeit ab 01.01.2019

	Grundpauschale abz. 10% in €	Maßnahme-pauschale abz. 10 % in €	Ergänzungs-pauschale in €	Investitionsbetrag in €	Abwesenheitsvergütung gesamt in €
Hilfebedarfsgruppe 1	17,32	22,26	8,50	18,19	66,27
Hilfebedarfsgruppe 2	17,32	27,37	8,50	18,19	71,38
Hilfebedarfsgruppe 3	17,32	34,95	8,50	18,19	78,96
Hilfebedarfsgruppe 4	17,32	47,83	8,50	18,19	91,84
Hilfebedarfsgruppe 5	17,32	63,04	8,50	18,19	107,05

Rundungsdifferenzen bei Abrechnung sind möglich

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den als Anlage 2 beigefügten Verhandlungsunterlagen/Entgeltberechnungen zu entnehmen. Die Entgelte beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Betreuung, Verwaltung und Fahrdienste; Ausfallzeiten der Mitarbeiter wurden in erforderlichem Umfang kalkulatorisch berücksichtigt.

3.4 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage nach Hilfebedarfsgruppen, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2020) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln. Dem Sozialhilfeträger sind entsprechend den Regelungen des BremLRV SGB XII weitere Unterlagen zugänglich zu machen oder Prüfungen vor Ort zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung der erbrachten Leistung erforderlich ist.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **1. Januar 2019** für eine unbestimmte Dauer, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also mindestens bis zum 31.12.2019). Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Sonstiges

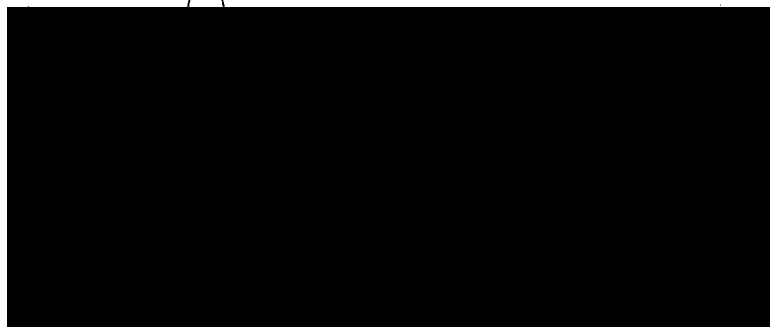
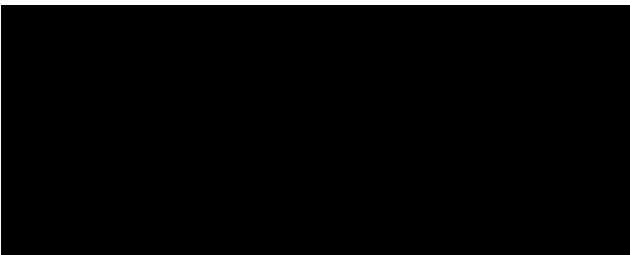
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2018

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



Anlagen:

- 1 - Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 05 (liegt bereits vor)
- 2 - (Anlage 3 zum LRV SGB XII) Verhandlungsunterlagen/Entgeltberechnungen
- 3 - Persönliche Eignung von Mitarbeitern (liegt bereits vor)